

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinien 80/778/EWG über Trinkwasser, 76/160/EWG über
Badegewässer, 75/440/EWG über Oberflächenwasser und
79/869/EWG über die Meßmethoden und Häufigkeit der Analysen
des Oberflächenwassers

KOM(88) 752 endg.; Ratsdok. 4184/89

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 25. Januar 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Dezember 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im Juni 1989 an.

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES ZUR ÄNDERUNG DER
RICHTLINIEN 80/778/EWG ÜBER DIE QUALITÄT VON WASSER FÜR DEN
MENSCHLICHEN GEBRAUCH, 76/160/EWG ÜBER DIE QUALITÄT DER
BADEGEWÄSSER, 75/440/EWG ÜBER DIE QUALITÄTSANFORDERUNGEN AN
OBERFLÄCHENWASSER FÜR DIE TRINKWASSERGEWINNUNG UND 79/869/EWG
ÜBER DIE MESSMETHODEN UND HÄUFIGKEIT DER PROBENAHMEN UND
ANALYSEN DES OBERFLÄCHENWASSERS FÜR DIE TRINKWASSERGEWINNUNG

ERLÄUTERNDEN MEMORANDUM

1. EINLEITUNG

1. Dieser Vorschlag wird im Rahmen des Vierten Aktionsprogrammes für den Umweltschutz (1987-1992) ⁽¹⁾, Teil 2.2. vorgelegt, in dem die Notwendigkeit hervorgehoben wird, den Problemen, die der wirksamen Durchführung der Umweltvorschriften im Wege stehen, verstärkte Aufmerksamkeit zu schenken. Dieser Vorschlag trägt der Entschliessung des Europäischen Parlaments zur Durchführung der Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über den Gewässerschutz ⁽²⁾ und dem im Namen des Ausschusses für Umwelt, öffentliche Gesundheit und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments erstellten Bericht über die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Gewässerschutzes ⁽³⁾ Rechnung.

Der Vorschlag trägt den Argumenten Rechnung, die auf den Sitzungen der Regierungssachverständigen hohen Niveaus vom 10. Juli 1987 und vom 23. März 1988 über den Stand der Durchführung der bereits erlassenen Gewässerschutz-Richtlinien erörtert worden sind.

2. Ziel dieses Vorschlags ist die Verbesserung und Beschleunigung der praktischen Durchführung folgender Richtlinien des Rates :
 - Richtlinie des Rates 80/778/EWG vom 15. Juli 1980 über Wasser für den menschlichen Gebrauch ⁽⁴⁾
 - Richtlinie des Rates 76/160/EWG vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer ⁽⁵⁾

(1) ABL C 328 vom 07.12.1987, S. 5

(2) ABL C 94 vom 11.04.1988, S. 155

(3) PE 116.085/fin

(4) ABL L 229 vom 30.08.1980, S. 11

(5) ABL L 31 vom 05.02.1976, S. 1

68/89

- Richtlinie des Rates 75/440/EWG vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten (6)
- Richtlinie des Rates 79/869/EWG vom 2. Oktober 1979 über die Häufigkeit der Probenahmen und Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten (7)

Zu diesem Zweck muss der technische Inhalt der Anhänge zu diesen Richtlinien gegebenenfalls rasch dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepasst werden können. ferner muss zur Durchführung dieser Anpassung ein einheitliches Ausschussverfahren eingeführt werden.

Ferner muss sich die Kommission über technische Fragen beraten lassen können, die in den Bereich ihrer Befugnisse für die Durchführung dieser Richtlinien fallen; deshalb sind Bestimmungen zu erlassen, um dem Ausschuss zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt auf Ersuchen der Kommission die Übernahme dieser Beratung zu ermöglichen.

II. DERZEITIGE BESTIMMUNGEN ZUR ANPASSUNG AN DEN WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN FORTSCHRITT

Nach drei dieser Richtlinien können bestimmte technische Anforderungen nach einem anderen Verfahren als dem im Vorschlag der Kommission an den Rat vorgesehenen an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepasst werden.

- Richtlinie des Rates 80/778/EWG :

Die in Anhang III (Artikel 13) dargelegten Bezugsanalysemethoden können in einem Ausschuss angepasst werden (Artikel 14). Das in Artikel 15 festgelegte Ausschussverfahren ist das gleiche wie das in diesem Entwurf einer Richtlinie vorgeschlagene Verfahren

- Richtlinie des Rates 76/160/EWG :

Die im Anhang (Artikel 9) festgelegten Analysemethoden und Parameter-Werte G und I können im Ausschuss angepasst werden (Artikel 10). Das in Artikel 11 festgelegte Ausschussverfahren ist das gleiche wie dasjenige, das in diesem Entwurf einer Richtlinie vorgeschlagen wird.

(6) ABL. L 194 vom 25.07.1975, S. 26

(7) ABL. L 271 vom 29.10.1979, S. 44

- Richtlinie des Rates 79/869/EWG :

Die in Anhang I festgelegten Referenzmessmethoden, die Erfassungsgrenze, die Genauigkeit und die Richtigkeit dieser Methoden und das empfohlene Behältermaterial (Artikel 9) können in einem Ausschuss angepasst werden (Artikel 10). Das in Artikel 11 festgelegte Ausschussverfahren ist das gleiche wie das in diesem Entwurf einer Richtlinie vorgeschlagene.

Die Richtlinie des Rates 75/440/EWG enthält keine Bestimmung zur Anpassung der Richtlinie nach einem Ausschussverfahren. Nach ihren Artikel 9 können die Zahlenwerte und die Liste der in der Tabelle in Anhang II angegebenen Parameter zur Festlegung der physikalischen, chemischen und mikrobiologischen Eigenschaften des Oberflächenwassers entweder auf Ersuchen eines Mitgliedstaates oder auf Vorschlag der Kommission überprüft werden, wenn die technischen und wissenschaftlichen Kenntnisse betreffend die Behandlungsmethoden erweitert oder die Trinkwassernormen geändert werden.

III: VORGESCHLAGENE ÄNDERUNG DER DERZEITIGEN BESTIMMUNGEN

Dieser Entwurf einer Richtlinie ist zur Änderung der oben beschriebenen derzeitigen Bestimmungen in drei Hinsichten bestimmt.

- Er führt für alle vier betreffenden Richtlinien ein einheitliches Ausschussverfahren für die Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt ein. Das angenommene Verfahren ist das unter Verfahren III, Variante a) in Artikel 2 des Beschlusses des Rates 87/373/EWG zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse festgelegte Normungsausschussverfahren ^(*).
- Er dehnt den Geltungsbereich der Fragen, mit denen sich dieser Ausschuss befassen kann, auf den ganzen technischen Inhalt der Anhänge der betreffenden Richtlinien aus.
- Er umfasst eine Bestimmung, dergemäss der Ausschuss von der Kommission an ihrer Beratung über sämtliche Fragen herangezogen werden kann, die bei der Durchführung dieser Richtlinien in den ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

^(*) ABL. L 197 vom 18.07.1987, S. 33

Auf der Sitzung der Regierungssachverständigen vom 23. März 1988 über die praktische Durchführung der Richtlinien für den Gewässerschutz wurde angeregt, dass ein Normungsausschuss, wenn er zur Prüfung und gegebenenfalls Anpassung bestimmter technischer Aspekte von Gewässerschutzrichtlinien eingesetzt wird, sich während einer anfänglichen Versuchsphase von drei Jahren auf bestimmte vorrangige Richtlinien konzentrieren soll. Dieser Anregung ist in diesem Vorschlag für eine Richtlinie voll Rechnung getragen worden. Auf der gleichen Sitzung wurde ferner vereinbart, dass der Ausschuss keine Stellungnahmen abgeben sollte, die die Zielsetzung der Richtlinien ändern oder für die Mitgliedstaaten grössere wirtschaftliche Folgen haben würde.

IV. BEFRAGUNG DES PARLAMENTS UND DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Da diesem Vorschlag Artikel 130 s des Vertrags zugrunde liegt, müssen das Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuss befragt werden.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 80/778/EWG über Trinkwasser, 76/160/EWG über Badegewässer, 75/440/EWG über Oberflächenwasser und 79/869/EWG über die Meßmethoden und Häufigkeit der Analysen des Oberflächenwassers

KOM(88) 752 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 22. Dezember 1988)

(89/C 13/10)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In seiner Entschließung vom 19. Oktober 1987 über die Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1987—1992) (*) hat der Rat die besondere Bedeutung unterstrichen, die er der Durchführung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft beimißt.

Die Richtlinie 80/778/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (**) enthält Bestimmungen zur Anpassung bestimmter technischer Anforderungen in einem Ausschuß zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt.

Die Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität von Badegewässern (**) umfaßt Vorschriften zur Anpassung bestimmter, in der Richtlinie festgelegter technischer Anforderungen in einem Ausschuß zur Anpassung an den technischen Fortschritt.

Nach der Richtlinie 75/440/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 betreffend die Qualität des Wassers für die Gewinnung von Trinkwasser in den Mitgliedstaaten (*) erfolgt die Überarbeitung bestimmter technischer Anforderungen der Richtlinie entweder auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder auf Vorschlag der Kommission.

Die Richtlinie 79/869/EWG des Rates vom 9. Oktober 1979 betreffend die Meßmethoden und Häufigkeit der Probenahmen und Analysen von Oberflächenwasser für die Gewinnung von Trinkwasser in den Mitgliedsta-

ten (*) enthält Vorschriften zur Anpassung bestimmter technischer Anforderungen der Richtlinie in einem Ausschuß zur Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.

Zur Verbesserung und Beschleunigung der praktischen Durchführung dieser Richtlinien muß der technische Inhalt ihrer Anhänge gegebenenfalls rasch an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepaßt werden können, und zur leichteren Durchführung der hierzu notwendigen Maßnahmen sollten Bestimmungen für ein einheitliches Verfahren erlassen werden, das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission innerhalb eines Normungsausschusses gemäß Verfahren III, Variante a) von Artikel 2 des Beschlusses 87/373/EWG des Rates vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (**) ermöglicht.

Um die Durchführung dieser Richtlinien weiter zu erleichtern, sind Bestimmungen zu erlassen, die die Beratung der Kommission durch diesen Ausschuß bei allen Aufgaben sicherstellen, die der Kommission bei der Durchführung dieser Richtlinie erwachsen.

Die Auswirkungen der Durchführung der vorliegenden Richtlinie während der dreijährigen Versuchsphase müssen beurteilt werden können; die Kommission wird dem Rat gegebenenfalls während oder nach dieser Phase einen Vorschlag zur weiteren Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie vorlegen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 80/778/EWG wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 13 und 14 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 13

Änderungen, die erforderlich sind, um Parameter, Zahlenwerte, Bemerkungen und Fußnoten in Anhang I, Modelle und Häufigkeit der Standardanalysen und Fußnoten in Anhang II und Bezugs-Analysemethoden

(*) ABL Nr. C 328 vom 7. 12. 1987, S. 5.

(**) ABL Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 11.

(*) ABL Nr. L 31 vom 5. 2. 1976, S. 1.

(**) ABL Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 26.

(*) ABL Nr. L 271 vom 29. 10. 1979, S. 44.

(**) ABL Nr. L 197 vom 18. 7. 1987, S. 33.

68/89

und Fußnoten in Anhang III hinzuzufügen, zu streichen oder sonst zu ändern, um sie dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen, sind gemäß dem Verfahren des Artikels 15 vorzunehmen.

Artikel 14

(1) Zur Durchführung der in Artikel 13 genannten Änderungen wird ein Normenausschuß, nachstehend „Ausschuß“ genannt, eingesetzt; er umfaßt Vertreter der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission.

(2) Der Ausschuß unterstützt die Kommission ferner in allen Angelegenheiten innerhalb ihrer Durchführungsbefugnisse, mit denen diese den Ausschuß befaßt. Der Ausschuß handelt in diesen Fällen in beratender Funktion und nimmt keine Abstimmung vor.

(3) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.“

2. Artikel 15 wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Richtlinie 76/160/EWG wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 9

Änderungen zur Anpassung der Mindesthäufigkeit der Probenahme und zur Hinzufügung, Streichung oder sonstigen Änderung der Parameter, Zahlenwerte, Analysemethoden und Fußnoten im Anhang, um den Inhalt dieses Anhangs an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen, sind nach dem Verfahren in Artikel 11 vorzunehmen.

Artikel 10

(1) Zur Durchführung der in Artikel 9 genannten Änderungen wird ein Normungsausschuß, nachstehend „Ausschuß“ genannt, eingesetzt. Dieser umfaßt Vertreter der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission.

(2) Der Ausschuß unterstützt die Kommission in allen Angelegenheiten innerhalb ihrer Durchführungsbefugnisse, mit denen diese den Ausschuß befaßt. Der Ausschuß handelt in diesen Fällen in beratender Eigenschaft und nimmt keine Abstimmung vor.

(3) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.“

2. Artikel 11 wird gemäß den Vorschriften von Artikel 5 geändert.

Artikel 3

Die Richtlinie 75/440/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9a

Die Änderungen zur Hinzufügung, Streichung oder sonstigen Anpassung der Standardaufbereitungsverfahren und Kategorien von Oberflächenwasser in Anhang I sowie von Parametern, Zahlenwerten und Fußnoten in Anhang II, um diese Anhänge an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen, sind nach dem Verfahren in Artikel 9c vorzunehmen.

Artikel 9b

(1) Zur Durchführung der in Artikel 9a erwähnten Änderungen wird ein Normungsausschuß, nachstehend „Ausschuß“ genannt, eingesetzt; er umfaßt Vertreter der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission.

(2) Der Ausschuß unterstützt ferner die Kommission in allen Angelegenheiten innerhalb ihrer Durchführungsbefugnisse, mit denen diese den Ausschuß befaßt. Der Ausschuß handelt in diesen Fällen in beratender Eigenschaft und nimmt keine Abstimmung vor.

(3) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.“

2. Ein zusätzlicher Artikel wird gemäß Artikel 5 dieser Richtlinie als Artikel 9c eingefügt.

Artikel 4

Die Richtlinie 79/869/EWG wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 9

Die Änderungen zur Hinzufügung, Streichung oder sonstigen Anpassung der Parameter, Zahlenwerte für die Erfassungsgrenzen, Genauigkeit und Richtigkeit, Referenzzellmethoden, des empfohlenen Behältermaterials und der Fußnoten in Anhang I sowie zur Änderung der Mindesthäufigkeit der Probenahme und Analysen pro Jahr, der Kategorien und Fußnoten in Anhang II, um diese Anhänge an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen, und zur Berücksichtigung der Änderungen der Anhänge der Richtlinie 75/440/EWG sind nach dem Verfahren in Artikel 11 vorzunehmen.

Artikel 10

(1) Zur Durchführung der Änderungen in Artikel 9 wird ein Normungsausschuß, nachstehend „Ausschuß“ genannt, eingesetzt; er umfaßt Vertreter der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission.

(2) Der Ausschuß unterstützt die Kommission ferner in allen Angelegenheiten innerhalb ihrer Durchführungsbefugnisse, mit denen diese den Ausschuß befassen kann. Der Ausschuß handelt in diesem Falle in beratender Eigenschaft und nimmt keine Abstimmung vor.

(3) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.“

2. Artikel 11 wird gemäß den Vorschriften von Artikel 5 geändert.

Artikel 5

Artikel 15 der Richtlinie 80/778/EWG, Artikel 11 der Richtlinie 76/160/EWG und Artikel 11 der Richtlinie 79/869/EWG erhalten folgende Fassung und in die Richtlinie 75/440/EWG wird folgender Artikel 9c eingefügt:

„(1) Ist das in diesem Artikel festgelegte Verfahren anzuwenden, so ist die Angelegenheit dem Ausschuß von seinem Vorsitzenden entweder auf dessen eigene Initiative oder auf Ersuchen eines Vertreters eines Mitgliedstaats vorzulegen.

(2) Der Vertreter der Kommission legt dem Ausschuß den Entwurf der zu ergreifenden Maßnahmen

vor. Der Ausschuß nimmt binnen einer Frist zum Entwurf der Maßnahmen Stellung, die vom Vorsitzenden gemäß der Dringlichkeit der Angelegenheit festgelegt wird. Die Stellungnahme wird mit der in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für alle Fälle, in denen der Rat auf Vorschlag der Kommission Entscheidungen zu treffen hat, festgelegten Mehrheit abgegeben. Die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten im Ausschuß werden nach den Bestimmungen dieses Artikels gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission ergreift die vorgesehenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

b) Entsprechen die vorgesehenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder wird keine Stellungnahme abgegeben, so legt die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag betreffend die zu ergreifenden Maßnahmen vor. Der Rat entscheidet hierüber mit qualifizierter Mehrheit.

c) Hat der Rat binnen drei Monaten nach Vorlage des Vorschlags keine Entscheidung getroffen, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.“

Artikel 6

Die Vorschriften dieser Richtlinie werden am Tage ihrer Bekanntgabe wirksam. Sie werden drei Jahre nach der Bekanntgabe unwirksam, sofern der Rat nicht auf Vorschlag der Kommission anders entscheidet.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

68/89

Task Force PNE

Auswirkungen auf Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung

Der wichtigste Grund für die vorgeschlagene Massnahme ist, die Möglichkeit zu eröffnen, dass vier bereits geltende Richtlinien auf dem Gebiet des Gewässerschutzes * in ihren technischen Details durch eine Fachausschuss laufend an die technische Entwicklung angepasst werden können, ohne dass jeweils ein förmliches Verfahren zwischen Kommission und Ministerrat in Gang gesetzt werden muss. Dieses vorgeschlagene Verfahren soll probeweise für einen Zeitraum von drei Jahren in Kraft gesetzt werden, sofern es nicht auf Vorschlag der Kommission durch den Rat vorzeitig für beendet erklärt wird.

Diese vorgeschlagene Regelung wird den Prozess der Anpassung der Richtlinien an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, soweit erforderlich, wesentlich beschleunigen.

Folglich hat dieser Vorschlag keinerlei mittelbare und unmittelbare Auswirkung auf Wirtschaftsbetriebe.

Die Änderung technischer Details dieser Richtlinien nach der vorgeschlagenen Vorgehensweise kann allerdings künftig Auswirkungen auf Wasserversorgungsunternehmen und **Wasseraufsichtsbehörden haben, die sich mit der Verteilung von Trinkwasser und der Überwachung der Qualität von Bade- und anderem Oberflächenwasser befassen.**

- * Richtlinie des Rates 80/778/EWG vom 15. Juli 1980 über Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABL. L 220 vom 30.08.1980, S. 11)

Richtlinie des Rates 76/160/EWG vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer (ABL. L 31 vom 05.02.1976, S. 1)

Richtlinie des Rates 75/440/EWG vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten (ABL. L 194 vom 25.07.1975, S. 26)

Richtlinie des Rates 79/869/EWG vom 9. Oktober 1979 über die Häufigkeit der Probenahmen und Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten (ABL. L 271 vom 29.10.1979, S. 44)

12.05.89

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinien 80/778/EWG über Trinkwasser, 76/160/EWG über
Badegewässer, 75/440/EWG über Oberflächenwasser und
79/869/EWG über die Meßmethoden und Häufigkeit der Analysen
des Oberflächenwassers

KOM(88) 752 endg.; Ratsdok. 4184/89

Der Bundesrat hat in seiner 600. Sitzung am 12. Mai 1989 zu
der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt jede Vereinfachung der Verwaltung,
insbesondere dann, wenn zugleich Vorschriften gestrafft
oder beschleunigt durchgeführt werden können.

Dazu zählt auch, daß nach dem Vorschlag die Anpassung der
vier betroffenen Richtlinien an den wissenschaftlichen
und technischen Fortschritt durch einen Normungsausschuß
erleichtert und beschleunigt werden soll.

2. Der Bundesrat weist im Interesse der Erhaltung eines
hohen Schutzniveaus in den Bereichen Umweltschutz und
Verbraucherschutz jedoch darauf hin, daß die beab-
sichtigten Regelungen ausschließlich Anpassungen des
technischen Inhalts der Anhänge zu den genannten Richt-
linien an den wissenschaftlichen und technischen Fort-
schritt enthalten dürfen.

...

Einer etwa damit verbundenen Erhöhung von Grenzwerten, insbesondere im Trinkwasserbereich, stimmt der Bundesrat nicht zu.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich in den weiteren Verhandlungen auf EG-Ebene für ein sogenanntes Verschlechterungsverbot und dafür einzusetzen, daß gegen ein Votum des Normungsausschusses, der als Regelungsausschuß gemäß Variante III b im Sinne des Ratsbeschlusses vom 13. Juli 1987 ausgestaltet wird, die Kommission keine den Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutz verschlechternde Änderung von Richtlinien vornehmen darf.

3. Da durch die vorgeschlagene Regelung wesentliche Länderinteressen berührt werden, bittet der Bundesrat, als seinen Beauftragten einen Vertreter der Länder im jeweiligen Normungsausschuß zu beteiligen.